

# WAS SIND MENSCHENRECHTE?

---

## INHALTSÜBERSICHT

1. Worum geht es?
2. Woher kommen die Menschenrechte?
3. Was schützen die Menschenrechte?
4. Wen verpflichten die Menschenrechte?
5. Wie werden Menschenrechte durchgesetzt?
6. Wo sind Menschenrechte verankert?
7. Weiterführende Informationen

---

Weitere Informationen sind unter [www.youngcaritas.ch](http://www.youngcaritas.ch) zu finden.

---



# 1. WORUM GEHT ES?

## DEFINITION DER MENSCHENRECHTE\*

Internationale Menschenrechte sind die durch das internationale Recht garantierten Rechtsansprüche von Personen gegen den Staat oder staatsähnliche Gebilde, die dem Schutz grundlegender Aspekte der menschlichen Person und ihrer Würde in Friedenszeiten und im Krieg dienen.

Im Einzelnen bedeutet das Folgendes:

- **Menschenrechte garantieren Rechtsansprüche**  
Menschenrechte sind mehr als Garantien, die zwischen Staaten abgemacht und als Pflichten von Staaten ausgestaltet worden sind. Menschenrechte garantieren Rechtsansprüche, die von den Begünstigten gegenüber dem Staat eingefordert werden können. Werden in den einzelnen Konventionen die entsprechenden Verfahren und Institutionen geschaffen, sind Menschenrechte durchsetzbar. Dies unterscheidet sie von moralischen Ansprüchen.
- **Wem stehen diese Ansprüche zu?**  
Menschenrechte stehen grundsätzlich einzelnen Personen zu. Auch Unternehmen (juristische Personen) können in den Genuss von Menschenrechten kommen. Dies hängt aber von der entsprechenden Konvention ab (Beispiel: Presseunternehmen können sich auf die Meinungsäußerungsfreiheit der Europäischen Menschenrechtskonvention [EMRK] berufen).
- **Gegenüber dem Staat**  
Menschenrechte können grundsätzlich nur gegenüber dem Staat oder staatsähnlichen Gebilden geltend gemacht werden. Es handelt sich dabei immer um Situationen, wo der einzelne Mensch den Trägern von Macht (präziser: Gewaltmonopol) gegenübersteht.
- **In Friedens- und Kriegszeiten**  
Eine Errungenschaft der Menschenrechte ist, dass sie grundsätzlich in Friedens- und in Kriegszeiten Geltung haben. Die politische Realität zeigt aber auch, dass sie in Kriegszeiten vorübergehend ausser Kraft gesetzt werden können.

## ➤ Internationale Garantie

Menschenrechte unterscheiden sich aufgrund ihrer völkerrechtlichen Grundlage und nicht aufgrund von Inhalt und Funktion von den Grundrechten der nationalen Verfassungen. Menschenrechte sind internationale Garantien.

## MENSCHENRECHTE SOLLEN DIE MENSCHLICHE PERSON UND IHRE WÜRDE SCHÜTZEN

Die Menschenrechte gründen auf der Erkenntnis der Menschheit (gemeint sind damit die Staaten der Welt), dass die Menschenrechte als entsprechende Garantien aufgrund der negativen historischen Erfahrungen (z.B. Erster und Zweiter Weltkrieg) notwendig sind, um die Würde des Menschen und die fundamentalen Aspekte der menschlichen Existenz zu schützen.

\* Vgl. W. Kälin/L. Müller/J. Wytenbach, Das Bild der Menschenrechte, Baden 2005.

## 2. WOHER KOMMEN DIE MENSCHENRECHTE?

### DIE ALLGEMEINE MENSCHENRECHTS-ERKLÄRUNG VON 1948

Am 10. Dezember 1948 verabschiedete die UNO-Generalversammlung die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte. Es war das erste Mal, dass sich die Staaten der Welt in einem internationalen Dokument darauf einigten, welches die zentralen Garantien sind, die allen Menschen ein würdevolles Leben ermöglichen, schützen und garantieren sollten. Die Erklärung hat zusammengefasst folgenden Inhalt:

- Garantien zum Schutz der menschlichen Person:  
u.a. Recht auf Leben, Verbot der Folter, Sklavereiverbot;
- Verfahrensrechte: u.a. Verteidigungsrechte im Strafverfahren;
- Freiheitsrechte: u.a. Meinungs-, Religions- oder Ehefreiheit;
- Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte:  
u.a. das Recht auf Arbeit, das Recht auf Nahrung und das Recht auf Gesundheit.

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte stellt kein rechtlich verbindliches Dokument dar. Sie bildete aber die Grundlage für die grosse Zahl an rechtsverbindlichen Vertragswerken über die Menschenrechte.

### MENSCHENRECHTE ALS SCHRANKEN STAATLICHEN HANDELNS

Was ist der Mensch und welche Rechte stehen ihm zu? Kernfragen wie diese beschäftigten die Menschen schon immer.\* Seit der Aufklärung werden sie in Europa und in Nordamerika mit der natürlichen Freiheit und den angeborenen Rechten jedes einzelnen Individuums erklärt. Jeder Mensch ist als Mensch Träger von Rechten, die ihm niemand wegnehmen kann. Wofür braucht ein Mensch diese Rechte?

Zum Schutz vor dem Handeln des Staates, das den Bewegungs- und Handlungsspielraum der Menschen einengen kann. Die modernen Nationalstaaten kennzeichnen sich durch das staatliche Gewaltmonopol. Das bedeutet, dass Privaten untersagt ist, das Recht selbst mit eigener Hand durchzusetzen. Nur der Staat hat das Recht, Recht durchzusetzen. Darin liegt die Gefahr, dass der Staat bzw. seine Organe das Gewaltmonopol missbrauchen und gegen die Menschen verwenden, anstatt es für die Sicherheit und

die Freiheit der Menschen einzusetzen. Menschenrechte wollen dem staatlichen Handeln Schranken setzen.

### MENSCHENRECHTE SCHÜTZEN UND FÖRDERN DIE MENSCHENWÜRDE

Die Aufklärung führte dazu, dass wir Menschen realisierten, dass Menschen vernunftbegabte und freie Wesen sind, ausgestattet mit den erwähnten Rechten und der Würde des Menschen. Diese Auffassung war u.a. fester Bestandteil der amerikanischen Unabhängigkeitserklärung von 1776. Menschenrechten kam dort die Aufgabe zu, die Menschenwürde zu schützen und zu fördern.\*\*

### MENSCHLICHE TRAGÖDIEN: ZUR VERMEIDUNG BRAUCHT ES MENSCHENRECHTE

Trotz der Nennung und Festlegung der Menschenrechte in den Verfassungen merkten die Staaten sehr rasch, dass Menschenrechtsverletzungen nicht von nationaler, sondern von internationaler Bedeutung sind. Nach dem Ersten Weltkrieg versuchte man mit Hilfe des Völkerbundes einen völkerrechtlichen Minderheitenschutz zu installieren. Dieser blieb in der Folge während der Entstehung des Dritten Reiches und während des Zweiten Weltkrieges ohne Wirkung. Der Durchbruch geschah nach den Erfahrungen des Zweiten Weltkrieges. Die Menschheit erkannte nach dem nationalsozialistischen Terror und den Schrecken des Zweiten Weltkrieges auf der ganzen Welt, dass ohne dauerhaften Schutz der Menschenrechte kein Frieden möglich sein werde.

\* Vgl. zur philosophischen Auseinandersetzung Georg Lohmann, «Menschenrechte zwischen Moral und Recht», in: Stefan Gosepath/Georg Lohmann (Hrsg.), Philosophie der Menschenrechte Frankfurt/M. 1998, und Peter G. Kirchschläger, «Braucht es eine (moralische) Begründung der Menschenrechte», in P. G. Kirchschläger/T. Kirchschläger et al. (Hrsg.), Menschenrechte und Kinder, Internationales Menschenrechtsforum Luzern (IHRF) 2007, Band IV, Bern 2007.

\*\* Die Deklarationen jener Zeit richteten sich noch nicht an alle Menschen, sondern nur an bestimmte «Privilegierte». Z.B. meinte «Alle Menschen» in den amerikanischen Deklarationen weder die indianische Urbevölkerung noch die Sklaven und in vielen Situationen auch nicht die Frauen.

## 3. WAS SCHÜTZEN DIE MENSCHENRECHTE?

Menschenrechte schützen die für den Schutz der menschlichen Würde und die Entfaltung eines jeden Menschen als zentral befundenen Aspekte des menschlichen Lebens. Menschenrechte sind das Resultat einer historischen Entwicklung. Die Einteilung der Menschenrechte ist geprägt von deren Geschichte. Nach ihr können die folgenden Gruppen (Generationen) der Menschenrechte gebildet werden. Trotz der Einteilung sind die Menschenrechte ein unteilbares Ganzes und miteinander verbunden. Der Entstehungsprozess der Menschenrechte ist nicht abgeschlossen, sondern dauert an.

### ERSTE GENERATION: BÜRGERLICHE UND POLITISCHE RECHTE

Die **bürgerlichen und politischen Rechte** schützen das Individuum als solches: z.B. das Recht auf Leben, das Recht, keiner Folter unterworfen zu werden, oder das Verbot jeglicher Diskriminierung und in Gerichtsprozessen das Recht auf einen fairen Prozess. Sie schützen auch bestimmte Freiheiten und gemeinschaftliche Aktivitäten wie die Meinungs- und Versammlungsfreiheit oder die Religionsfreiheit und garantieren die politischen Rechte. Die Mehrheit dieser Rechte kann unmittelbar angewandt werden.

### ZWEITE GENERATION: WIRTSCHAFTLICHE, SOZIALE UND KULTURELLE RECHTE

Die **wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte** haben programmatischen, d.h. richtungweisenden Charakter. Sie sollen Ansprüche auf bestimmte wirtschaftliche, soziale und kulturelle Leistungen garantieren: z.B. das Recht auf Arbeit, das Recht auf soziale Sicherheit, das Recht auf Gesundheit, das Recht auf Bildung sowie das Recht auf Nahrung. Der Staat ist verpflichtet, einen diskriminierungsfreien Zugang zu den einzelnen Rechten zu ermöglichen. Der Staat soll rechtlichen Schutz bieten, wenn Menschen durch andere Menschen gehindert werden, bereitgestellte oder vorhandene Güter oder Einrichtungen zu nützen, und er ist verpflichtet, konkrete Massnahmen zu ergreifen, damit alle Menschen in den vollen Genuss dieser Rechte kommen.

### DRITTE GENERATION: KOLLEKTIVE RECHTE

Die **Rechte** der sogenannten «**dritten Generation**» sind **Solidaritäts- und Gruppenrechte** und für die Bevölkerung in ihrer Gesamtheit bestimmt: z.B. das Recht auf

eine gesunde Umwelt, das Recht auf Entwicklung und das Recht auf Frieden. Auch sie haben einen programmatischen Ansatz. Ihre Konzeption erfolgte in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts. Als Kollektivrechte sind sie bisher noch nicht Inhalt der Menschenrechtsverträge geworden. \* Einerseits ist dies aufgrund des Umstandes der Fall, dass die Fragen «Wer ist verpflichtet?» und «Wer ist berechtigt?» noch nicht geklärt sind. Andererseits opponieren die Industriestaaten gegen eine zu starke Ausgestaltung dieser Rechte.

### DER SCHUTZ FÜR MENSCHEN MIT SPEZIELLEN BEDÜRFNISSEN

Nicht alle Menschen können in gleicher Weise von den Menschenrechten profitieren. Es gibt Menschen mit speziellen Bedürfnissen, die von den allgemeinen Menschenrechten nicht genügend abgedeckt werden. Beispiele sind Frauen, Kinder und Jugendliche, indigene Völker, Menschen mit Behinderung, Flüchtlinge. Daher erwies es sich als notwendig, für diese Menschen eigene Konventionen zu verabschieden. \*\*

### DER SCHUTZ DES MENSCHEN IM KRIEG: DAS HUMANITÄRE VÖLKERRECHT

In Zeiten des Krieges sind die Menschenrechte besonders in Gefahr. Menschenrechte verlieren ihre Bedeutung gerade in Kriegszeiten aber nicht. Die Staaten haben aber die Möglichkeit, unter gewissen Voraussetzungen die Menschenrechte stark einzuschränken oder zu suspendieren. \*\*\* Um zwischen den vermeintlichen Kriegszielen und humanitären Grundsätzen einen Ausgleich finden zu können, wurden Regeln zum Schutz des Menschen im Krieg geschaffen (das humanitäre Völkerrecht). Es sind detaillierte Regeln für die menschliche Behandlung von Personen, die, wie die Zivilbevölkerung, nicht oder, wie verwundete oder kranke Kämpfer sowie Kriegsgefangene, nicht mehr am Kampf beteiligt sind. \*\*\*\*

\* Eine Ausnahme ist die Afrikanische Charta der Rechte der Menschen und Völker (1981), die Kollektivrechte beinhaltet.

\*\* Vgl. z.B. die Flüchtlings- (1951), Frauendiskriminierungs- (1979) und Kinderrechtskonvention (1989) sowie die Konvention für Menschen mit Behinderung (2006).

\*\*\* Dies ist umstritten. Vgl. P. G. Kirchschläger/T. Kirchschläger et al. (Hrsg.), Menschenrechte und Terrorismus, Internationales Menschenrechtsforum Luzern (IHRF) 2004, Band I, Bern 2004.

\*\*\*\* Weiter gibt es Regeln, die die Mittel der Kriegsführung durch das Verbot von besonders grausamen Waffen und Kampftechniken einschränken. Verboten sind z.B. militärische Angriffe auf zivile Objekte und der Einsatz chemischer und biologischer Waffen.

## 4. WEN VERPFLICHTEN DIE MENSCHENRECHTE?

### MENSCHENRECHTE UND IHRE WIRKUNG GEGENÜBER PRIVATPERSONEN

Menschenrechte richten sich in erster Linie an den Staat. Der Staat hat das Gewaltmonopol inne. Menschenrechte sind ein gewisses Gegenstück zum staatlichen Gewaltmonopol. Ziel ist es, Schranken zu setzen. Geschehen Verletzungen der Menschenrechte, so gelten diese als sehr ernsthafte Rechtsverletzungen und unterscheiden sich dadurch von Verletzungen des Straf- und Zivilrechts durch Private. All das bedeutet aber nicht, dass Private menschenrechtsrelevante Interessen anderer verletzen können, ohne dass sie zur Rechenschaft gezogen werden. Solche Aktionen von Privaten werden straf- und zivilrechtlich sanktioniert als Folge der staatlichen Schutzpflichten. Es sind nämlich die Menschenrechte, die den Staat dazu verpflichten, Opfern Schutz zu gewähren und mit rechtlichen Werkzeugen und mit Polizeigewalt gegen private Übergriffe einzuschreiten. Menschenrechte wirken so «indirekt» auf Privatpersonen und deren Handeln. Die Frage, ob Menschenrechte auch Privatpersonen oder nichtstaatliche Akteure («Nonstate Actors») direkt binden, stellt sich bei sogenannten «schwachen» Staaten, bei der Frage nach der Rolle von multinationalen Unternehmen und bei Privaten, die staatliche Aufgaben übernehmen (z.B. Securitas).\*

Das ursprüngliche Konzept der Verantwortung der Staaten für die Menschenrechte genügt in gewissen Umständen nicht mehr, um der Bedrohung der Menschenrechte durch Privatpersonen Herr zu werden. Heute ist deshalb anerkannt, dass ausnahmsweise Private direkt aus den Menschenrechten heraus verpflichtet werden, z.B. wenn:

- sie im Auftrag des Staates handeln (private Gefängnisse, private Spitäler);
- ein Staat zusammenbricht und die ehemals staatliche Macht von Privaten ausgeübt wird;
- Private direkt aus dem Völkerrecht verpflichtet werden;
- Private besonders schwere Menschenrechtsverletzungen wie Völkermord, Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit begehen.

### MULTINATIONALE UNTERNEHMEN SOLLEN MENSCHENRECHTE EINHALTEN

Im Rahmen einer Initiative von Kofi Annan (ehemaliger UN-Generalsekretär) versuchen die UNO und verschiedene Organisationen, multinationale Unternehmen zur Einhaltung der Menschenrechte zu bewegen. Mit den Grundsätzen von Selbstregulierung und Freiwilligkeit sind Unternehmen aufgerufen, sich den zehn Prinzipien des «Global Compact»\*\* anzuschließen und damit die Idee der Menschenrechte, fairer Arbeitsbedingungen und einer sauberen Umwelt zu fördern. Der Erfolg des Global Compact ist umstritten. Bisher haben sich ca. 2000 Firmen der Initiative angeschlossen.

### WAS MUSS DER STAAT TUN?

Der Staat ist aufgrund der Konzeption der Menschenrechte verpflichtet, die Menschenrechte in all ihren Facetten zu schützen. Die staatliche Verpflichtung umfasst positiv ein Tun und negativ ein Unterlassen.

In einer ersten Ebene gilt es für den Staat, ein Unterlassen von Eingriffen sicherzustellen, damit Verletzungen der Menschenrechte nicht geschehen können (z.B. Verzicht und Unterlassen von fragwürdigen Verhörmethoden seitens der Polizei).

Auf einer zweiten Ebene obliegt es dem Staat sicherzustellen, dass Individuen vor Menschenrechtsverletzungen durch Dritte geschützt sind. Als Werkzeuge dienen dem Staat das Gesetz (z.B. Schutz vor häuslicher Gewalt oder rassistischen Übergriffen) und die Polizei.

Auf einer dritten Ebene ist der Staat dazu verpflichtet, dass die Menschenrechte in möglichst umfassender Art und Weise den einzelnen Menschen auch wirklich zugutekommen. Der Staat hat mit gesetzgeberischen und administrativen Mitteln dafür zu sorgen, dass die Menschenrechte Realität werden.

\* Vgl. dazu P. G. Kirchschräger/T. Kirchschräger et al. (Hrsg.), Menschenrechte und Wirtschaft im Spannungsfeld zwischen State und Nonstate Actors, Internationales Menschenrechtsforum Luzern (IHRF) 2005, Band II, Bern 2005.

\*\* Vgl. dazu [www.unglobalcompact.org](http://www.unglobalcompact.org).

## 5. WIE WERDEN MENSCHENRECHTE DURCHGESETZT?

Damit Menschenrechte Realität werden, müssen sie nicht nur deklariert und ausgerufen werden. Menschenrechte, ihr Erfolg und das in sie gesetzte Vertrauen sind vor allem davon abhängig, ob sie in einer konkreten Situation durchgesetzt werden können. Drei Ebenen der Durchsetzung können unterschieden werden:

### DIE EBENE DER STAATLICHEN DURCHSETZUNG

Auf einer ersten Ebene sind es die einzelnen Staaten, die verpflichtet sind, Menschenrechte durchzusetzen. Die Mittel, die dafür angewendet werden, werden von den Staaten bestimmt und liegen weitgehend in deren Ermessen. So können die Staaten selbst entscheiden, welchen Organen sie die Pflicht und die Verantwortung einräumen, die Menschenrechte durchzusetzen. Zur Auswahl stehen dabei staatliche Gerichte, Verwaltungsbehörden, spezielle Menschenrechtsorgane (Ombudsstelle, Menschenrechtsinstitute und -kommissionen oder sogenannte Wahrheitskommissionen).

Im Völkerrecht haben sich folgende Minimalanforderungen an die Staaten entwickelt:

- Individuen muss es möglich sein, sich auf die Menschenrechte berufen zu können.
- Bei Verletzungen der Menschenrechte muss ein wirksames Rechtsmittel zur Verfügung stehen.
- Staaten müssen Verletzungen, die beklagt werden, untersuchen und Täter und Täterinnen bei besonders schweren Verletzungen bestrafen.
- Staaten müssen Opfer entschädigen und rehabilitieren.
- Die Staaten unternehmen präventiv Massnahmen zur Verhinderung von künftigen Menschenrechtsverletzungen.

### DIE EBENE DER ZWISCHENSTAATLICHEN DURCHSETZUNG

Die Erfahrung zeigt, dass nationale Mechanismen nicht ausreichen, um Menschenrechtsverletzungen zu verhindern. Teils kann die Menschenrechtssituation erst durch ein externes Einwirken verbessert werden. Eine Möglichkeit besteht, dass ein Staat sich direkt an einen anderen Staat wendet, in dem Menschenrechtsverletzungen passieren. Massnahmen wie Menschen-

rechtsdialoge (Informations- und Erfahrungsaustausch), diplomatische Massnahmen (Verhandlungen) oder Zwangsmassnahmen ohne Gewaltanwendung stehen den Staaten zur Verfügung.

### DIE EBENE DER ZENTRALEN INTERNATIONALEN DURCHSETZUNG

Um eine umfassende internationale Durchsetzung zu garantieren, reicht es nicht aus, sich auf die Politik einzelner Staaten zu verlassen. Deshalb wurden überstaatliche Organe geschaffen, die das Handeln und konkret die Durchsetzung der Menschenrechte durch die einzelnen Staaten überwachen können. Dabei gilt, dass die internationalen Überwachungsmechanismen nur dann zum Zuge kommen, wenn in einem Staat dessen Organe nicht fähig, bereit oder nicht in der Lage sind, Menschenrechtsverletzungen zu beenden, zu korrigieren oder zu bestrafen. Bei der Ausrichtung der überstaatlichen Durchsetzungsorgane wird zwischen einer universellen, auf die ganze Welt ausgerichteten und einer geografisch auf bestimmte Regionen beschränkten (z.B. Europa) Ausrichtung unterschieden. Im Vordergrund der heutigen Bemühungen stehen die Überwachungsorgane, die aufgrund von Menschenrechtskonventionen gebildet werden (z.B. Vertragsausschüsse, UNO-Menschenrechtsrat, internationale Strafgerichte usw.). \*

### DIE ROLLE DER NICHTSTAATLICHEN ORGANISATIONEN

Der Fortschritt des internationalen Menschenrechtsschutzes in den vergangenen Jahrzehnten wäre ohne die Tätigkeit nichtstaatlicher Organisationen (NGOs) nicht möglich gewesen. NGOs spielen eine tragende Rolle bei der Entwicklung und der Durchsetzung von Menschenrechten. \*\* Sie berichten über die Situation der Menschenrechte, untersuchen behauptete Verletzungen in konkreten Fällen, unterstützen Betroffene und verschaffen ihnen Gehör. Mithilfe der Öffentlichkeit machen sie Druck auf Regierungen. Sie informieren die UNO und unterstützen deren Arbeiten.

\* Der wichtigste Unterschied zwischen Ausschüssen und Gerichtshöfen ist, dass Entscheide der Gerichtshöfe rechtlich verbindlich sind. Empfehlungen der Ausschüsse sind rechtlich unverbindliche Anordnungen, deren Befolgung rein von der politischen Interessenslage abhängig ist.

\*\* Die Grundlage für ihr Handeln findet sich in der Präambel der Allgemeinen Menschenrechtserklärung, die festhält, dass die internationale Staatengemeinschaft auf eine wachsame und aktive Zivilgesellschaft angewiesen ist.

## 6. WO SIND MENSCHENRECHTE VERANKERT?

### RECHTSQUELLEN DER MENSCHENRECHTE

Die Frage, wo die Menschenrechte verankert sind, ist die Frage nach den Quellen, den sogenannten Rechtsquellen der Menschenrechte. Grundsätzlich finden sich die Menschenrechte in Verträgen, die einzelne Staaten aufgrund des in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte definierten Programms gemeinsam vereinbart und abgeschlossen haben. Solche Verträge nennt man Menschenrechtsverträge oder Menschenrechtskonventionen. Menschenrechte sind weiter im Gewohnheitsrecht\* und in den nationalen Verfassungen verankert.

### INTERNATIONALE MENSCHENRECHTSVERTRÄGE

Nach der Allgemeinen Menschenrechtserklärung erschwerte der Kalte Krieg die Bemühungen im Bereich der Menschenrechte. Erst 1966 konnten sich die Staaten den internationalen Pakt über die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte (Pakt I) und über den internationalen Pakt über die bürgerlichen und politischen Rechte (Pakt II) einigen. 1976 traten die Pakte in Kraft, nachdem die vereinbarte Anzahl von 35 Vertragsstaaten erreicht worden war. Neben diesen faktisch alle Menschenrechte umfassenden Verträgen regeln andere Menschenrechtsverträge einzelne Rechte im Detail bzw. besondere Rechte für bestimmte Personen und Kategorien.\*\* Unterstützten 1989 erst etwa die Hälfte der Staaten die beiden Pakte von 1966, gab es nach dem Fall der Berliner Mauer und dem Ende des Kalten Krieges eine Wende für die Menschenrechtsverträge. Für zwei Drittel aller Länder sind die meisten Konventionen heute rechtlich verbindlich und faktisch alle Staaten weltweit haben eine oder mehrere Menschenrechtskonventionen ratifiziert.

### REGIONALE MENSCHENRECHTSVERTRÄGE

Besonders wichtig sind die regionalen Menschenrechtsverträge. 1950 wurde in Europa ein umfassendes und verbindliches Menschenrechtsinstrument geschaffen: die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK). Alle Mitglieder des Europarates müssen die EMRK unterzeichnen und ratifizieren. Auch in anderen Kontinenten war man aktiv. In Lateinamerika gilt die Amerikanische Menschenrechtskonvention von 1969 für eine grosse Anzahl der Länder, und in Afrika traten fast alle Staaten der Afrikanischen Charta der Rechte der Menschen und Völker von 1981 bei. Dazu kommen weitere regionale Initiativen, die für die einzelnen Regionen der Welt spezifische Rechte besonders schützen.\*\*\*

### DAS GEWOHNHEITSRECHT

Was passiert mit Staaten, die keine Menschenrechtsverträge ratifizieren und keine Menschenrechte in der nationalen Verfassung garantieren? Sind sie an die Menschenrechte gebunden? Die Antwort ist Ja, soweit die Menschenrechte gewohnheitsrechtlich gelten. Das sogenannte Gewohnheitsrecht entsteht, wenn sich mehrere Staaten über einen längeren Zeitraum an eine bestimmte Regel halten, und ihr einheitliches Verhalten auf der Überzeugung beruht, dass es rechtlich geboten sei.\*\*\*\* Die Bedeutung des Gewohnheitsrechts hat heute stark abgenommen, da viele Staaten die Menschenrechtsverträge unterzeichnet und ratifiziert haben.

### NATIONALE VERFASSUNGEN

Die Grundrechte der einzelnen nationalen Verfassungen stellen eine weitere Quelle der Menschenrechte dar.\*\*\*\*\*

\* Gewohnheitsrecht ist eine auf der Rechtsüberzeugung der Staaten beruhende konstante Rechtspraxis.

\*\* Vgl. die Konvention gegen Rassendiskriminierung (1965), gegen die Diskriminierung der Frauen (1979), gegen die Folter (1984), die Kinderrechtskonvention (1989) und die Konvention über die Rechte von Wanderarbeitnehmern und ihren Familien (1990).

\*\*\* Vgl. die Interamerikanische Konvention zur Verhütung und Bestrafung von Folter (1985) und das Europäische Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (1987).

\*\*\*\* Zu den elementarsten Menschenrechten, die so garantiert sind, gehören z.B. das Verbot von Genozid, Sklaverei, Ermordung oder Verschwindenlassen von Personen und das Verbot der Folter.

\*\*\*\*\* Vgl. dazu den Grundrechtskatalog am Anfang der Schweizerischen Bundesverfassung (1999).

## 7. WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

### WEITERFÜHRENDE LITERATUR

- Karl Peter, Fritzsche:  
**«Menschenrechte»**  
Schöningh, Paderborn 2004
- Stefan Gosepath/Georg Lohmann (Hrsg.):  
**«Philosophie der Menschenrechte»**  
Suhrkamp, Frankfurt/M. 1998
- Walter Kälin/Lars Müller/Judith Wytttenbach:  
**«Das Bild der Menschenrechte»**  
Lars Müller Publishers, Baden 2004
- P. G. Kirchschräger/T. Kirchschräger/A. Belliger/  
D. J. Krieger (Hrsg.):  
**«Internationales Menschenrechtsforum  
Luzern (IHRF)»**, Stämpfli Verlag:  
Menschenrechte und Terrorismus, Bern 2004  
Menschenrechte und Wirtschaft im Spannungsfeld von State und  
Nonstate Actors, Bern 2005  
Menschenrechte und Bildung, Bern 2006  
Menschenrechte und Kinder, Bern 2007
- Manfred Nowak:  
**«Einführung in das internationale Menschen-  
rechtssystem»**  
Neuer wissenschaftlicher Verlag, Wien 2002
- Bruno Simma et al. (Hrsg.):  
**«Menschenrechte: ihr internationaler Schutz»**  
Textausgabe mit ausführlichem Sachverzeichnis  
und einer Einführung  
DTV, München 2004
- Christian Tomuschat:  
**«Human Rights, between idealism and realism»**  
Oxford University Press, Oxford 2003

### WEITERFÜHRENDE LINKS

- **www.humanrights.ch**  
Verein Humanrights.ch/MERS
- **www.un.org**  
Die Vereinten Nationen (UNO)
- **www.ohchr.org**  
UNO-Hochkommissariat für Menschenrechte
- **www.unhcr.ch**  
UNO-Hochkommissariat für Flüchtlinge
- **www.echr.coe.int**  
Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)
- **www.corteidh.or.cr**  
Interamerikanischer Gerichtshof für Menschenrechte
- **www.cidh.org**  
Interamerikanische Kommission für Menschenrechte
- **www.achpr.org**  
Afrikanische Kommission für Menschenrechte und  
Rechte der Völker
- **www.eda.admin.ch**  
Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten
- **www.amnesty.org**  
Amnesty International
- **www.hrw.org**  
Human Rights Watch

### youngCARITAS-INFOVERANSTALTUNGEN: EIN ANGEBOT DER CARITAS SCHWEIZ

youngCaritas wendet sich an junge Leute, die sich für eine solidarischere Welt einsetzen und etwas bewirken wollen. Die Website [www.youngcaritas.ch](http://www.youngcaritas.ch) bietet fundierte Informationen zu aktuellen sozialen Themen und gibt Einblick in weitere spannende Angebote. U.a. bietet youngCaritas interessierten Schülerinnen/Schülern und Lehrpersonen Infoveranstaltungen zu unterschiedlichen Themen an.

Weitere Infos unter [www.youngcaritas.ch/school](http://www.youngcaritas.ch/school)